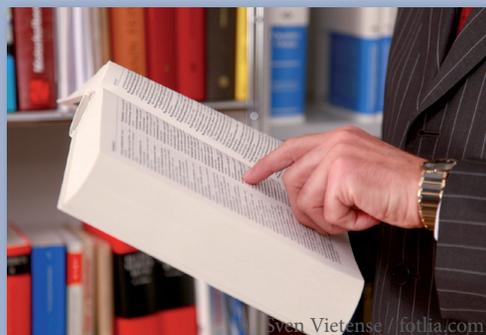




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Merkblatt

Der Datenschutzbeauftragte

Grundsätzlich muss jede öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Diese Verpflichtung ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO sowie für den Anwendungsbereich des BDSG aus § 5 BDSG. Daneben enthält Art. 37 Abs. 1 DSGVO auch die Verpflichtung für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für nicht öffentliche Stellen, wenn zu deren Kerntätigkeit die umfangreiche und systematische Überwachung von Betroffenen gehört. § 38 BDSG erweitert die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf alle Unternehmen, bei denen i. d. R. mindestens zehn Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Die Notwendigkeit zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten in kirchlichen Stellen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen kirchlichen Datenschutzbestimmungen. Es ist auch zulässig, dass mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen,¹ was v. a. bei kleineren Behörden oder öffentlichen Stellen mit einer gemeinsamen Verwaltung sinnvoll sein kann. Bei behördlichen Stellen ist die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten i. d. R. ausgeschlossen.

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen. Im Hinblick auf die Nachweispflichten und zur Rechtsicherheit ist es jedoch empfehlenswert, die Bestellung wie bisher schriftlich zu dokumentieren. Zudem sind die Mitarbeiter über die Bestellung und die Person des Datenschutzbeauftragten zu informieren.

Je nach landesgesetzlicher Regelung kann die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten mitbestimmungspflichtig sein.

Die besondere Stellung des Datenschutzbeauftragten

Zur Gewährleistung der vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte stets weisungsfrei und der jeweiligen Institutionsleitung zu unterstellen. Zudem darf er wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Ein Widerruf der Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BDSG i. V. m. § 626 BGB).

Je nach Umfang der Tätigkeit hat der Datenschutzbeauftragte einen Anspruch darauf, von seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt zu werden. In größeren Institutionen bietet es sich an, den Datenschutzbeauftragten in Form einer eigenen Stabsstelle zu führen und im Organigramm auch entsprechend auszuweisen.

Empfehlenswert ist, wenn der Datenschutzbeauftragte nicht gleichzeitig Aufgaben wahrnimmt oder Stellungen einnimmt, die mit seiner Funktion kollidieren können. Die Gefahr von Interessenkollisionen sollte vermieden werden.² Der Datenschutzbeauftragte sollte nie in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen.

Das BDSG enthält weiterhin einen besonderen Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten. Diesem darf während seiner Bestellung und ein Jahr nach Ablauf der Bestellung grundsätzlich nicht gekündigt werden. Unberührt davon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 BDSG). In den meisten Landesdatenschutzgesetzen findet sich (noch) keine entsprechende Regelung.

Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten

Sowohl die DSGVO als auch das BDSG bestimmen, dass der Datenschutzbeauftragte die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen muss. Dabei soll sich die Fachkunde am Umfang der Datenverarbeitung und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten orientieren. Je mehr Daten verarbeitet werden und/oder je sensibler die Daten sind, desto höhere Anforderungen sind an Qualifikation und Fachkunde zu stellen.

Fachkunde

Zur Fachkunde gehören Kenntnisse über:

- gesetzliche Regelungen
- betriebswirtschaftliche und technische Zusammenhänge
- Verfahrensabläufe in der Institution
- Verfahren und Techniken der automatisierten Datenverarbeitung

¹ Art. 37 Abs. 3 DSGVO; § 5 Abs. 2 BDSG.

² Interessenkonflikte können v. a. bei Leitern der IT oder Datenverarbeitung bestehen. Aber auch Leiter der Institution sowie deren Stellvertreter sollten nicht als Datenschutzbeauftragte bestellt werden.

Zur Erlangung und zur stetigen Fortentwicklung der Kenntnisse muss der Datenschutzbeauftragte regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. Darüber hinaus ist die fortlaufende Lektüre von Fachzeitschriften und anderen Publikationen zu empfehlen. Die Kosten dafür trägt die Behörde oder der Betrieb.

Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind eher persönlicher Natur. So muss der Datenschutzbeauftragte die persönliche Stärke und den Willen haben, seine unabhängige Rechtsposition wahrzunehmen und durchzusetzen – oftmals auch gegen Widerstände von Kollegen. Gleichzeitig muss er ein verständnisvoller und integrierender Ansprechpartner für alle Beteiligten sein, wozu nicht nur die Kollegen gehören, sondern auch externe Geschäftspartner und Kunden sowie Bürger.

Zur Zuverlässigkeit gehört auch die unbedingte Bereitschaft, Sachverhalte vertraulich zu behandeln. Der Datenschutzbeauftragte ist insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. jetzt ausdrücklich Art. 38 Abs. 5 DSGVO). Auch nach Beendigung seiner Tätigkeit ist der Datenschutzbeauftragte verpflichtet, die ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände vertraulich zu behandeln.

Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen³ überwachen. Das bringt beispielsweise folgende Aufgaben mit sich (vgl. auch Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG):

- regelmäßige Kontrollen von Verfahren und Vorgängen, in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen
- Beratung der Behörden- oder Institutionsleitung sowie von Mitarbeitern in datenschutzrechtlichen Fragen
- Schulung von Mitarbeitern
 - Einweisung neuer Mitarbeiter
 - Schulung im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildung
 - Vorträge für einzelne Abteilungen und Mitarbeitergruppen
 - Verteilung von Informationsmaterial und Ausgabe von Merkblättern
- Unterstützung von Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte
- Anhörung von Betroffenen und Prüfung von Sachverhalten, die Betroffene an den Datenschutzbeauftragten herantragen
- Beratung und Mitwirkung bei organisatorischen Maßnahmen, z. B. bei
 - der Ausgestaltung von Formularen,
 - der Führung von Akten,
 - der Beschaffung von Hard- und Software,
 - der Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden.

Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung soll der Datenschutzbeauftragte bereits bei der Planung, Beauftragung und Vertragsgestaltung mit dem Auftragnehmer beratend hinzugezogen werden. Im Anschluss daran hat er regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der automatisierten Datenverarbeitung bestehen besondere Aufgaben:

- Überwachung der Datenverarbeitungsprogramme
- Mitwirkung bei der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 Abs. 2 DSGVO) und bei der Führung des Verfahrenszeichnisses
- Prüfung von Zugangsberechtigungen der Benutzer
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen
- Mitwirkung bei der Erstellung einer Risikoanalyse und eines daraus abzuleitenden Sicherheitskonzepts

Unabhängig von konkreten Anlässen ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig die Behörden- und Institutionsleitung über die Anfragen und Maßnahmen aus einem bestimmten Zeitraum informiert (z. B. Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten).

Der Datenschutzbeauftragte muss seine Aufgaben stets risikoorientiert wahrnehmen, d. h. bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Datenverarbeitung angemessen berücksichtigen (Art. 39 Abs. 2 DSGVO).

Befugnisse

Die Behörden- oder Institutionsleitung hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie muss ihm insbesondere Hilfsmittel, Räume, Einrichtungen und – soweit erforderlich – Hilfspersonal zur Verfügung stellen.

³ Dazu gehören nicht nur die DSGVO, das BDSG und die Landesdatenschutzgesetze, sondern auch bereichsspezifische Regelungen oder datenschutzrechtliche Bestimmungen in anderen Landesgesetzen.

Der Datenschutzbeauftragte hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben u. a. die folgenden Befugnisse und Rechte:

- direktes Vortrags- und Berichtsrecht bei der Behörden- und Institutionsleitung
- Beteiligung an Dienstberatungen, Projektbesprechungen und Leitungsbesprechungen
- rechtzeitige und umfassende Einbindung und Beteiligung an allen Projekten, die personenbezogene Daten betreffen bzw. betreffen können
- Zugangsrecht zum Rechenzentrum
- Zugangsrecht zu Dienst- und Geschäftsräumen

Darüber hinaus sind alle Organisationseinheiten verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten an allen datenschutzrechtlichen Vorgängen zu beteiligen. Es besteht jedoch keine Kontrollbefugnis gegenüber einem evtl. vorhandenen Personal- und Betriebsrat.

Zur Durchsetzung seiner Befugnisse kann sich der Datenschutzbeauftragte in Zweifelsfällen an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das kann bereits dann geboten sein, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Anwendung des Datenschutzrechts bestehen.

Es muss weiterhin nach Art. 38 DSGVO sichergestellt sein, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle datenschutzrechtlichen Belange eingebunden wird. Weiterhin muss der Verantwortliche den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, indem

- die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,
- der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sichergestellt ist,
- Maßnahmen ergriffen werden, die der Erhaltung des Fachwissens des Datenschutzbeauftragten dienen (Weiterbildung etc.).

Die Website des/der Bundesbeauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit finden Sie unter <http://www.datenschutz.bund.de>



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



FORMULARMAPPE

Datenschutz in öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen

Sofort einsetzbare Checklisten, Vorlagen und Leitfäden
2. Auflage gemäß DSGVO



Datenschutz in öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/8903>**

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com